



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

# Beteiligung aus der Perspektive der UN-KRK

Dortmund, 7. Mai 2019

# Gliederung

---

1. **Bedeutung und Inhalte der UN-KRK im Überblick**
2. **„Beteiligung“ und die UN-KRK**
3. **„Beschwerde“ und die UN-KRK**

# Erklär-Video

Was macht die Monitoring-Stelle UN-KRK?

<https://vimeo.com/194486629>



# Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

---

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).

## Rechtsgrundlage des Instituts

---

- Das „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)“ regelt im Sinne der „Pariser Prinzipien“ der UN, den internationalen Maßstäben der Vereinten Nationen für Nationale Menschenrechtsinstitutionen, die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Finanzierung des Instituts.
- Nur Institutionen, die die „Pariser Prinzipien“ erfüllen, erhalten den A-Status und haben damit Rede- und Mitwirkungsrechte bei den UN-Menschenrechtsorgans in Genf.

## Monitoring-Stellen UN-BRK und UN-KRK

---

- Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (gemäß Artikel 33, Absatz 2 der Konvention) sowie dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland betraut worden.
- Hierfür hat es die Monitoring-Stellen „Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention“ und „Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention“ eingerichtet.

# 1. Bedeutung & Inhalte der UN-KRK im Überblick

---

# Menschenrechtsverträge

---

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)



# Kernprinzipien der Menschenrechte

---

Menschenrechte sind **unveräußerlich**, d.h. niemand kann sie verlieren, denn sie sind an die menschliche Existenz geknüpft.

Menschenrechte sind **universell**, d.h. sie gelten für alle Menschen ohne Unterschiede weltweit.

Menschenrechte sind **unteilbar**, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Kein Recht ist wichtiger als das andere.

# UN-Kinderrechtskonvention (1989)

---

- Trat am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft.
- Seit Juli 2010 hat die UN-KRK in Deutschland uneingeschränkte Gültigkeit (nach der Rücknahme sog. Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).

## Kleine Abfrage:

---

- Wer von Ihnen kennt die UN-Kinderrechtskonvention?
- Wer von Ihnen hat den Konventionstext schon mal ganz gelesen?

# Denkschrift anlässlich des Inkrafttretens der UN-KRK in Deutschland

---

„Das Übereinkommen setzt Standards, die in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht sind, und bietet keinen Anlass, grundlegende Reformen des innerstaatlichen Rechts zu betreiben.“

# Gliederung UN-KRK

---

*Präambel*

## **Teil I**

Artikel 1-41 (materielle Bestimmungen)

## **Teil II**

Artikel 42-45 (Durchsetzungsinstrumentarien)

## **Teil III**

Artikel 46-54 (Schlussbestimmungen)

# Die „3 P“ der UN-KRK

---

1. **P**rotection = Schutzrechte
2. **P**rovision = Versorgungsrechte
3. **P**articipation = Beteiligungsrechte

## Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK

---

- Artikel 2 Nicht-Diskriminierung
- Artikel 3 Vorrang Kindeswohl (*best interests of the child*)
- Artikel 6 Recht auf Leben und Entwicklung
- Artikel 12 Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung)

# Gliederung

---

1. **Bedeutung und Inhalte der UN-KRK im Überblick**
2. **„Beteiligung“ und die UN-KRK**
3. **„Beschwerde“ und die UN-KRK**



## 2. „Beteiligung“ und die UN-KRK

---

## Artikel 3 UN-KRK

---

### Vorrang Kindeswohl (best interests of the child)

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, **ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.**

## General Comment Nr. 14

---

### CRC/C/GC/14 (2013)

The right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration.

„(...)Article 3, paragraph 1, cannot be correctly applied if the requirements of article 12 are not met.” (Ziffer 43)

## Artikel 12 UN-KRK

---

### Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes

**(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

## General Comment Nr. 12

---

### CRC/C/GC/12 (2009)

The right of the child to be heard

#### Grundsätzlich:

- Artikel 12 benennt das Recht des Kindes auf Gehör seiner Meinung sowie das Recht, dass dieser auch gebührendes Gewicht (due weight) zuerkannt wird (Ziffer 15).
- Artikel 12 betont, dass Kinder nicht nur Rechte haben, die aus ihrer Verletzlichkeit (Schutz) oder aus ihrer Abhängigkeit von Erwachsenen (Versorgung) erwachsen, sondern auch das Recht haben, ihr Leben zu beeinflussen (Ziffer 18).

## General Comment Nr. 12

---

### CRC/C/GC/12 (2009)

#### The right of the child to be heard

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, **das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden**, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

→ Kind muss hier keine(!) Fähigkeiten vor- oder nachweisen

→ es gibt ausdrücklich keine Altersbegrenzung (Ziffer 20)

## General Comment Nr. 12

---

### CRC/C/GC/12 (2009)

#### The right of the child to be heard

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung **in allen das Kind berührenden Angelegenheiten** frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

→ „alle Angelegenheiten, die das Kind berühren“ gilt es breit auszulegen

→ insbesondere bei gesellschaftlichen Prozessen (Ziffer 27)

## Kleine Abfrage

---

Wer bestimmt?

Aus dem Compasito Handbuch zur Menschenrechtsbildung

- Wer soll entscheiden, ob ein Kind sich vegetarisch ernährt?
- Wer entscheidet, ob ein Kind unbeaufsichtigt im Internet surfen darf?
- Wer soll entscheiden, ob ein Kind in eine Pflegefamilie kommt?



## General Comment Nr. 12

---

### CRC/C/GC/12 (2009)

#### The right of the child to be heard

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und **entsprechend seinem Alter und seiner Reife**.

- „Alter“ darf nicht das „Gewicht“ der Meinung des Kindes bestimmen
- Es gilt immer(!) den Einzelfall sorgfältig zu prüfen (Ziffer 29)

## Artikel 12 UN-BRK

---

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. (...).

# Gliederung

---

1. **Bedeutung und Inhalte der UN-KRK im Überblick**
2. **„Beteiligung“ und die UN-KRK**
3. **„Beschwerde“ und die UN-KRK**

# 3. „Beschwerde“ und die UN-KRK

---

## Beschwerde-Recht von Kindern?

---

In den meisten Vertragsstaaten der UN-KRK steht Kindern bei Beschwerden der Rechtsweg lediglich über ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigten zur Verfügung. Dies wird von der UN-KRK auch ausdrücklich begrüßt und im Sinne der elterlichen Verantwortung für die Verwirklichung der Rechte ihrer Kinder (Artikel 5 UN-KRK) auch nicht in Frage gestellt.

Dennoch **fordert die UN-Kinderrechtskonvention** darüber hinaus **individuelle Beschwerdemöglichkeiten für Kinder**, insbesondere dann, wenn diese in öffentlicher Verantwortung erzogen werden.

## General Comment Nr. 2

---

CRC/C/GC/2 (2002)

The role of independent national human rights institutions in the promotion and protection of the rights of the child

Unabhängige Kinderrechtsinstitutionen auf nationaler Ebene, die...

1. Verletzung von Kinderrechten entgegen nehmen,
2. in einer kindgerechten Weise untersuchen und
3. effektiv bearbeiten.

## Abschließende Bemerkungen 2014

---

„Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass dem Deutschen Institut für Menschenrechte angemessene personelle, technische und finanzielle Mittel zugewiesen werden und dass es auch dazu befugt ist, **Beschwerden über Kindesrechtsverletzungen entgegenzunehmen und auf kindgerechte Weise zu untersuchen und effektiv zu bearbeiten.**“ (Ziffer 17)

# Studie: Einsatz für Kinderrechte

---

Eine globale Studie unabhängiger  
Menschenrechtsinstitutionen für Kinder –  
Zusammenfassender Bericht (2012)

UNICEF Forschungszentrum





# Studie: Einsatz für Kinderrechte

---

Kinderrechtsinstitutionen arbeiten laut Ergebnisse der weltweiten Vergleichsstudie erfolgreich, wenn sie:

- leicht zugänglich für Kinder (nicht nur räumlich) sind
- aufsuchende Arbeit machen
- unabhängig sind (i.S.v. nicht Teil des Jugend- oder Schulamtes)
- ein starkes Mandat haben (anderen Behörden gegenüber Weisungsbefugt sind) und
- partizipativ arbeiten und andere in Methoden der Beteiligung fortbilden.

# Begriffsklärung

---

**Beschwerde-Stellen** bspw. auf nationaler Ebene sind zu

unterscheiden von

**Beschwerde-Verfahren**, die es überall dort geben soll, wo mit und für Kinder gearbeitet wird.

## General Comment Nr. 12

---

### CRC/C/GC/12 (2009)

#### The right of the child to be heard

- Der Vertragsstaat soll **geregelt Verfahren** bereitstellen, die es dem Kind ermöglichen, seine Meinung „frei zu äußern“ und diesem auch garantieren, dass seine Meinung Berücksichtigung (engl. „due weight“) finden wird (Ziffer 46).
- Dazu soll der Vertragsstaat **Mechanismen** bereitstellen, die Unterstützung des Kindes bei Beschwerde (i. S. einer Abhilfe) garantieren (Ziffer 47).

## General Comment Nr. 12

---

CRC/C/GC/12 (2009)

The right of the child to be heard

### Kindern außerhalb ihrer „Familie“ benötigen:

- Eine **Gesetzgebung**, die Kinder(n)[...] Gehör ihrer Meinung und deren Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung sichert.
- Die Einrichtung einer Kinderrechteinstitution (in Form einer **Ombudsperson bzw. -stelle** oder einer bzw. einem -beauftragten), die Zugang zu allen Einrichtungen [und Kindern] hat.
- Die Stärkung von effektiven Mechanismen der **Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen** in den Einrichtungen (Ziffer 97).

## Guidelines für „Alternative Care“

---

**2009 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Resolution 64/142 verabschiedet.**  
(UN Doc. A/Res/64/142)

## General Comment Nr. 12

---

CRC/C/GC/12 (2009)

The right of the child to be heard

**Beschwerde-Verfahren für Kinder sollten u.a.:**

- **transparent und informativ**
- **freiwillig**
- **respektvoll**
- **bedeutsam**
- **sicher und feinfühlig**
- **rechenschaftspflichtig(!!!)**

**sein (Ziffer 143 a-i).**

## Zur besseren Verwirklichung der UN-KRK...

---

...müssen wir „Kindeswohl“ neu denken: nämlich partizipativ!

...muss Deutschland als Vertragsstaat Mechanismen schaffen, die das Recht auf Gehör & Berücksichtigung der Meinung von Kindern sichern durch

1. Unabhängige Beschwerde-Stellen bspw. im Rahmen der Novellierung des SGB VIII
2. verlässliche Beschwerde-Verfahren überall dort wo Kinder in öffentlicher Verantwortung aufwachsen

die mittels kindgerechter Verfahren, die Beschwerden und Anliegen von Kinder effektiv bearbeiten.



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

# Ich freue mich nun auf die Diskussion mit Ihnen!

**Claudia Kittel**

**Leiterin Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention**

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Telefon: 030 259 359-0

[info@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:info@institut-fuer-menschenrechte.de)

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

Twitter: [@DIMR\\_Berlin](https://twitter.com/DIMR_Berlin)